Marktgemeinde Frantschach-St. Gertraud
rtraud 1 • 9413 St. Gertraud • Bezirk Wolfsberg • Kärnten
+43 (0)4352 72 180 • frantschach@ktn.gde.at
www.frantschach.gv.at

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Frantschach-St. Gertraud vom 19.12.2019, Zahl: 810-4-D/4358/2019, mit welcher die **Wasserbezugsgebühren** ausgeschrieben werden.

Gemäß der §§ 23 und 24 des Gemeindewasserversorgungsgesetzes 1997 - K-GWVG, LGBl. Nr. 107/1997, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013, wird verordnet:

§ 1
Ausschreibung

Für die Bereitstellung und Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage Frantschach-St.Gertraud. wird eine Wasserbezugsgebühr ausgeschrieben. Die Wasserbezugsgebühr wird als Bereitstellungs- und als Benützungsgebühr ausgeschrieben.

§ 2
Gegenstand der Abgabe

Für die Bereitstellung und für die Möglichkeit der Benützung der Wasserversorgungsanlage ist eine Bereitstellungsgebühr, für die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage ist eine Benützungsgebühr zu entrichten.

§ 3
Bereitstellungsgebühr

Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Grundstücke zu entrichten, für die ein Anschlussauftrag erteilt oder ein Anschlussrecht eingeräumt wurde.
Die Bereitstellungsgebühr beträgt je Bewertungseinheit und Jahr Euro 60,00.

§ 4
Benützungsgebühr

(1) Die Benützungsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme ist aufgrund des tatsächlichen Wasserverbrauches mittels eines Wasserzählers zu ermitteln.

(2) Die Höhe der Benützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der bezogenen Wassermenge in Kubikmeter mit dem Gebührensatz.

(3) Der Gebührensatz beträgt Euro 1,30.

§ 5
Abgabenschuldner

(1) Zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr ist der Eigentümer des an die Gemeindewasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstückes verpflichtet.

(2) Zur Entrichtung der Benützungsgebühr ist der Eigentümer des an die Gemeindewasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstückes verpflichtet. Bei Vermietung oder Verpachtung des gesamten an die Gemeindewasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstückes an einen Bestandnehmer ist dieser zur Entrichtung der Benützungsgebühr verpflichtet.

§ 6
Festsetzung der Abgabe

Die Wasserbezugsgebühr ist jeweils vierteljährlich und zwar am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. festzusetzen.

§ 7
Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 15.12.2016, Zahl: 810-4-0073/2016, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Günther Vallant

	Unterzeichner	Marktgemeinde Frantschach-St. Gertraud
	Datum/Zeit-UTC	2020-01-07T15:09:48+01:00
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-light-02
	Serien-Nr.	1866749564
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E- Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter http://www.frantschach.gv.at/amtssignatur	